



Gegründet am 8. November 2019

Vereinsstatuten

Verein JuBu-Rat

Statuten vom 2. Juni 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Name und Sitz	3
	Art. 2 Ziel und Zweck	3
	Art. 3 Organe	3
2	Mitgliedschaft.....	3
	Art. 4 Mitgliedschaftsberechtigung	3
	Art. 5 Beitritt	3
	Art. 6 Austritt	4
	Art. 7 Ausschluss	4
3	Vereinsversammlung.....	4
	Art. 8 Allgemeines	4
	Art. 9 Einberufung	5
	Art. 10 Anträge, Kandidaturen und Traktanden	5
	Art. 11 Beschlussfassung	5
4	Vorstand.....	6
	Art. 12 Allgemeines	6
	Art. 13 Amts-dauer und Vakanzen	6
	Art. 14 Befugnisse	6
	Art. 15 Vorstandssitzungen	6
	Art. 16 Beschlussfassung	7
	Art. 17 Zeichnungsberechtigung	7
5	Vereinskonzept.....	7
	Art. 18 Allgemeines	7
	Art. 19 Arbeitsgruppen	7
6	Grosser Burgerrat.....	7
	Art. 20 Pflichten	7



Art. 21	Tätigkeiten	8
Art. 22	Rücktritt	8
7	Finanzen, Revisionsstelle und Weiteres	8
Art. 23	Finanzielle Mittel	8
Art. 24	Revisionsstelle	8
Art. 25	Auflösung des Vereins	9



1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Rat der Jungen Bürgergemeinde» (nachfolgend: JuBu-Rat) besteht ein Verein i.S.v. Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Bern.

Art. 2 Ziel und Zweck

- ¹ Der JuBu-Rat setzt sich für die Anliegen der jungen Angehörigen der Bürgergemeinde Bern ein und bezweckt die Förderung der politischen Bildung sowie der Teilnahme und Mitbestimmung am politischen Prozess innerhalb der Bürgergemeinde Bern.
- ² Der JuBu-Rat verfolgt folgende Ziele:
 - a) Er betreibt eine aktive Jugendpolitik und fördert die Mitsprache und politische Teilnahme der Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
 - b) Er unterstützt und realisiert im Rahmen des eigenen Budgets Projekte;
 - c) Er nimmt Stellung zu politischen Fragen, die für junge Angehörige relevant sind und steht auch als Ansprechperson für die Bürgergemeinde, die Gesellschaften und Zünfte und die Vereinigungen und Verbände der Bürgergemeinde Bern in jugendpolitischen Fragen zur Verfügung;
 - d) Er setzt sich für eine aktive Zusammenarbeit zwischen den Generationen ein.
- ³ Der JuBu-Rat ist politisch und konfessionell unabhängig.
- ⁴ Der JuBu-Rat ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Organe

Die Organe des JuBu-Rats sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

2 Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaftsberechtigung

- ¹ Mitgliedschaftsberechtigt sind alle Angehörigen der Bürgergemeinde Bern im Alter von 16 bis und mit 30 Jahren.
- ² Über begründete Ausnahmen der Voraussetzungen unter Artikel 4 Absatz 1 entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Beitritt

- ¹ Das Beitrittsgesuch ist in schriftlicher oder mündlicher Form an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- ² Es wird keine Mitgliedschaftsgebühr erhoben.



Art. 6 Austritt

- ¹ Der Austritt erfolgt:
 - a) automatisch auf Ende des Kalenderjahrs, in welchem ein Mitglied das 30. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) durch Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand;
 - c) durch Ausschluss gemäss Artikel 7;
 - d) durch Tod.
- ² Allfällige finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort fällig.

Art. 7 Ausschluss

Auf Antrag des Vorstands oder 1/3 der Mitglieder, kann ein Mitglied durch Vereinsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit aus dem JuBu-Rat ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied wird vor dem Beschluss über den Ausschluss angehört. Der Ausschluss wird begründet.

3 Vereinsversammlung

Art. 8 Allgemeines

- ¹ Die Vereinsversammlung umfasst sämtliche Vereinsmitglieder und ist das oberste Organ des JuBu-Rats.
- ² Der Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Änderung der Statuten;
 - c) Behandlung von Anträgen;
 - d) Einsetzen von Arbeitsgruppen;
 - e) Abberufung und Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern;
 - f) Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern nach Artikel 7;
 - g) Stellung zu politischen Themen nehmen im Rahmen von Artikel 2;
 - h) Auflösung des Vereins;
 - i) Weitere durch die Vereinsversammlung zu definierenden Aufgaben.
- ³ Zudem hat die erste Vereinsversammlung des Geschäftsjahrs folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts;
 - c) Wahl des Vorstands;
 - d) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;



- e) Wahl der Revisionsstelle;
 - f) Entlastung Vorstand;
 - g) Entgegennahme Revisionsbericht;
 - h) Festsetzung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
- 4 Die Vereinsversammlungen sind öffentlich.
- 5 Online-Versammlungen sind möglich.

Art. 9 Einberufung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel zweimal jährlich, jeweils vor den Urnenabstimmungen der Burgergemeinde Bern, statt. Die Termine werden im Vorjahr festgelegt.
- 2 Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.
- 3 Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich spätestens 10 Tage vor einer Vereinsversammlung unter Beilegung der Traktandenliste einzuladen. Statutenänderungen sind im Wortlaut bekanntzugeben.
- 4 Einladungen per E-Mail erfüllen das Schriftlichkeitserfordernis.

Art. 10 Anträge, Kandidaturen und Traktanden

- 1 Anträge und Kandidaturen von Mitgliedern müssen mindestens drei Tage vor der Vereinsversammlung beim Vorstand eintreffen.
- 2 Statutenänderungen sind schriftlich einzureichen. Die Vereinsversammlung kann die Formulierung des Änderungsvorschlags während der Sitzung anpassen.
- 3 Die Vereinsversammlung kann auch nicht rechtzeitig eingegangene Anträge und Kandidaturen behandeln. Diese bedürfen vor der Behandlung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, damit sie traktandiert werden.

Art. 11 Beschlussfassung

- 1 Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Die Beschlüsse werden durch Handerheben durchgeführt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern, werden geheime Wahlen durchgeführt.
- 3 Die generelle Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr.
- 4 Statutenänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5 Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid der bzw. des Vorsitzenden.
- 6 Bei Online-Versammlungen entscheidet der Vorstand über eine geeignete Beschlussfassungsmethode.

4 Vorstand

Art. 12 Allgemeines

- ¹ Der Vorstand besteht aus vier bis neun Personen.
- ² Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:
 - a) Präsident:in;
 - b) Vizepräsident:in;
 - c) Finanzverantwortliche:r;
 - d) Sekretär:in;
 - e) und bei Bedarf weitere.
- ³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.
- ⁴ Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Massgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.
- ⁵ Der Vorstand ist ehrenamtlich und in einem erheblichen Mass unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf ein Sitzungsgeld von CHF 80 pro Teilnahme an einer Vorstandssitzung sowie auf eine Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 13 Amtsdauer und Vakanzen

- ¹ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- ² Ergibt sich während des laufenden Geschäftsjahrs eine Vakanz im Vorstand, kann ein Vereinsmitglied bis zum nächsten Vereinsversammlung in den Vorstand kooptiert werden.

Art. 14 Befugnisse

- ¹ Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, welche nicht in die Kompetenzen eines anderen Organs fallen, insbesondere:
 - a) Verantwortung für das Alltagsgeschäft;
 - b) Vertretung des JuBu-Rats nach Aussen;
 - c) Treffen von Massnahmen, um den Zweck nach Artikel 2 Absatz 1 zu erfüllen;
 - d) Einladung zur Vereinsversammlung;
 - e) Entscheidung über den Eintritt von Mitgliedern;
 - f) Verfassung von Berichten zuhanden der Vereinsversammlung;
 - g) Vorbereitung von Statutenänderungen.
- ² Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand definiert.

Art. 15 Vorstandssitzungen

- ¹ Der Vorstand trifft sich, sooft es die Geschäfte verlangen, zu Vorstandssitzungen.



- 2 Die Vorstandssitzung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Sie kann auch von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt werden.
- 3 Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren.
- 4 Das Protokoll wird Vereinsmitgliedern auf Anfrage zugänglich gemacht.

Art. 16 Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.
- 2 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem elektronischen Zirkularweg gültig.
- 3 Bei Stimmgleichheit zählt der Stichentscheid der oder des Vorsitzenden.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der JuBu-Rat verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

5 Vereinskonzert

Art. 18 Allgemeines

- 1 Der JuBu-Rat pflegt ein Vereinskonzert, dass die statutarischen Grundsätze ergänzt und konkretisiert.
- 2 Der Vorstand ist für die Verfassung, Aktualisierung und Anpassung des Konzerts zuständig. Bei grundlegenden Änderungen wird die Vereinsversammlung informiert.

Art. 19 Arbeitsgruppen

- 1 Die Vereinsversammlung kann zur Durchführung von Projekten oder von einzelnen Geschäften Arbeitsgruppen einsetzen.
- 2 Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Vereinsmitgliedern offen.
- 3 Bei Bedarf können auch Personen, welche nicht Mitglied im JuBu-Rat sind mit beratender Funktion in Arbeitsgruppen mitarbeiten.
- 4 Arbeitsgruppen organisieren sich selbst, sind dem Vorstand und der Vereinsversammlung jedoch zur Information verpflichtet.

6 Grosser Burgerrat

Art. 20 Pflichten

Die Pflichten von Vereinsmitgliedern, welche Mitglieder des Grossen Burgerrats sind, definieren sich wie folgt:

- a) Sie stellen das Bindeglied zwischen dem JuBu-Rat und dem Grossen Burgerrat dar;

- b) Der Verein JuBu-Rat erwartet von ihnen eine regelmässige Teilnahme an den damit einhergehenden Sitzungen. Längere Abwesenheiten, welche die Ausübung des öffentlichen Amtes beeinträchtigen, sind dem Vorstand zu melden.

Art. 21 Tätigkeiten

- ¹ Der Vorstand sowie die Vereinsmitglieder, welche Mitglieder des Grossen Burgerrats sind, legen jährlich, unter Berücksichtigung der Anliegen der Mitglieder und der Statuten des JuBu-Rats, die Ziele und Schwerpunkte der amtlichen Tätigkeit fest.
- ² Die Vereinsmitglieder, welche Mitglieder des Grossen Burgerrats sind, unternehmen zur Verwirklichung der Ziele die notwendigen Vorstösse.
- ³ Sie erstatten auf Verlangen des Vorstands oder der Versammlung, unter Berücksichtigung der Geheimhaltungspflicht, Bericht über die Tätigkeiten.

Art. 22 Rücktritt

- ¹ Die Vereinsmitglieder, welche Mitglieder des Grossen Burgerrats sind, treten von ihrem Amt spätestens im Jahr zurück, in welchem sie das 30. Lebensjahr erreichen. Ein Rücktritt erfolgt auf Ende Jahr.
- ² Sie können von der Versammlung zum Rücktritt aufgefordert werden, wenn diese ihre Pflichten nicht wahrnehmen, oder die Vertrauensgrundlage nicht weiter gegeben ist. Das Misstrauensvotum unterliegt der 2/3 Mehrheit.

7 Finanzen, Revisionsstelle und Weiteres

Art. 23 Finanzielle Mittel

- ¹ Der JuBu-Rat finanziert sich in erster Linie über Zuwendungen der öffentlichen Hand, Spenden und Unterstützungsbeiträge.
- ² Für Verbindlichkeiten des JuBu-Rats haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- ³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Revisionsstelle

- ¹ Die erste Vereinsversammlung des Geschäftsjahrs wählt jeweils eine:n Rechnungsrevisor:in. Diese:r führt die Kontrolle der Rechnung der oder des Finanzverantwortlichen durch.
- ² Sie oder er erstattet der ersten Vereinsversammlung des folgenden Geschäftsjahrs Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Rechnung.
- ³ Der oder die Rechnungsrevisor:in muss volljährig sein und darf nicht dem Vorstand angehören. Massgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.



Art. 25 Auflösung des Vereins

- ¹ Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Die Vereinsversammlung hat gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2022 – mit Änderungen an der Mitgliederversammlung vom 2. Juni 2023 (Art. 10 Abs. 5) – angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 8. November 2019.

Bern, den 2. Juni 2023

Präsident

Tobias Frehner

Sekretariat a.i.

Sandro Guggisberg